



15.04.2026

Nummer 14

INHALT

SEITE

Vollzug der Baugesetze:

128

Antrag von Frau Madeleine Mayrhofer, Kainzenweg 24, 94036 Passau auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Kainzenweg 22, auf Flur-Nr. 217/6 der Gemarkung Haidenhof.

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem Art. 66 Abs. 2 BayBo an die Nachbarn.

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

129

Bebauungsplan „WA Doblhof – 1. Bauabschnitt“, Gmkg Hacklberg;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Sparkasse Passau – Sparbuch-Aufgebot

130

- **Vollzug der Baugesetze;**
**Antrag von Frau Madeleine Mayrhofer, Kainzenweg 24, 94036 Passau auf Baugenehmigung zum
Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Kainzenweg 22, auf Flur-Nr. 217/6 der Gemarkung
Haidenhof.**
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.

Mit Bescheid vom 13.04.2026 (BA-Nr. VE-20-2026) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

1. Für das o. g. Bauvorhaben wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen eine Baugenehmigung erteilt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.*

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (Anwälte und Behörden) Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO).

Die Bauantragsunterlagen können im Bauordnungsamt, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden eingesehen werden.

Eine vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich (Tel.: 0851/396-466).

Passau, den 13.04.2026

STADT PASSAU
Jürgen Dupper, Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „WA Doblhof – 1. Bauabschnitt“, Gmkg. Hacklberg;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Durch die Neuausweisung des Wohnbaugebietes „WA Doblhof – 1. Bauabschnitt“, wodurch die Errichtung mehrerer Einzel- bzw. Doppelhäuser innerhalb der dafür vorgesehenen Baugrenzen zugelassen wird, soll dem kurz- bis mittelfristig anstehenden Wohnraumbedarf entgegengetreten werden.

Der Stadtrat der Stadt Passau hat den o.a. Bebauungsplan am 23.02.2026 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bauleitplan, die Begründung und ggf. weitergehende Unterlagen können unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/passau/>. Der Bebauungsplan mit Begründung sowie etwaige auf im Bauleitplan Bezug genommene DIN-Vorschriften bzw. Technische Regelwerke werden zudem vom heutigen Tage an im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 94032 Passau, 2. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten. Die Einsichtnahme der Unterlagen sowie die Möglichkeit über die Inhalte, Auskunft zu erlangen, sind nach möglichst vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0851 / 396 – 398 bzw. - 231 zu den Dienststunden möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Passau, den 15.04.2026

STADT PASSAU

Jürgen Dupper

Oberbürgermeister

Sparbuch - Aufgebot

Der Inhaber der verloren gegangenen Sparurkunde
der Sparkasse Passau, Geschäftsstelle Ludwigstraße
lautend auf:

Frau
Brigitte Riederer
Bayerwaldstraße 32
94161 Ruderting

Sparkonto Nr. 3410259794

hat binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage
der Sparurkunde anzumelden. Nach Ablauf der Frist
wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Passau, 09.04.2026
Sparkasse Passau

i.v. 
Otmar Hausfelder
(Gebietsdirektor)

ausgehängt am: 10.04.26

Unterschrift: 

abgenommen am:

Unterschrift: